

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2026**

Ausgabe - Nr. **10**

Ausgabetag **27.02.2026**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
JAGDGENOSSENSCHAFT ESTER I AHLEN			
36	22.02.2026	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 17.03.2026	162
BÜRGERHAUS TELGTE GMBH			
37	20.02.2026	Entgelttarifordnung für die Nutzung des Bürger- hauses	163 – 165
KREIS WARENDORF			
38	23.02.2026	a) Öffentliche Bekanntmachung der Fischerprü- fungen	166
39	26.02.2026	b) Öffentliche Zustellungen gem. § 10 LZG NRW	167 – 173

Ahlen, den 22.02.2026

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ester I Ahlen

Die Eigentümer jagdbaren Grundbesitzes der o. g. Jagdgenossenschaft werden hiermit zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung

am Dienstag, den 17.03.2026, um 19:30 Uhr,

in der Gaststätte Quante, Walstedder Straße 178 in 59227 Ahlen eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Jahresrechnungen Anfang 2022 bis Ende 2025
3. Vorstandswahl
4. Haushaltspläne Anfang 2026 bis Ende 2029
5. Verschiedenes

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.

gez. Johannes Schlüter

Der Jagdvorsteher

BÜRGERHAUS TELGTE GMBH

Entgelttarifordnung für die Nutzung des Bürgerhauses

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten und der technischen Einrichtungen im Bürgerhaus werden Entgelte nach den folgenden Tarifen erhoben.
2. Die Entgelte sind jeweils für die Veranstaltungstage zu zahlen. Für zusätzliche Proben etc. sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Auf- und Abbautage werden wie ein weiterer Tag gemäß § 2 Nr. 1a, c gerechnet.
3. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§ 2 Mieten

1. Entgelte für Veranstaltungen und Nutzungen, soweit nicht nachfolgend besondere Regelungen getroffen sind:
 - a) großer Saal

bis zu 10 Stunden Nutzungsdauer	=	730,00 €,
für jeden weiteren Tag	=	450,00 €,
 - b) kleiner Saal

bis zu 10 Stunden Nutzungsdauer	=	170,00 €,
---------------------------------	---	-----------
 - c) ganzes Haus (gr./kl. Saal)

bis zu 10 Stunden Nutzungsdauer	=	900,00 €,
für jeden weiteren Tag	=	620,00 €,
 - d) Foyer ohne Bestuhlung

bei alleiniger Nutzung bis zu 10 Stunden	=	170,00 €.
--	---	-----------

Wird das Foyer bei der Saalnutzung mit einbezogen, wird kein besonderes Entgelt erhoben.

In der Grundmiete sind enthalten:

Bestuhlung, allg. Beleuchtung (keine spezielle Bühnenbeleuchtung), Heizung, Lüftung und Reinigung, sofern diese Leistungen das übliche Maß nicht überschreiten.

Eine Umbestuhlung während der Veranstaltung wird gesondert nach Zeitaufwand berechnet. Es wird ein Stundenentgelt in Höhe von 44,00 € erhoben, wobei die Abrechnungseinheit mit je angefangenen 15 Minuten berechnet wird.

Für die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen wird ein angemessener Zeitraum vereinbart. Zusätzlich können Zeiten verabredet werden, für die nach § 3 eine Gebühr zu entrichten ist.

2. Das zur Verfügung gestellte Mobiliar ist nach der Veranstaltung wieder so hinzustellen, wie es bei Übergabe vorgefunden wurde.

Nummerierungen an den Stühlen dürfen nicht selbständig entfernt werden.

Stuhlreihen in der Galerie dürfen nicht abgebaut werden.

3. Entgelt für die dauerhafte Nutzung von Einstellplätzen in der Tiefgarage:
Für die Vermietung der Einstellplätze wird ein Entgelt von monatlich 40,00 € erhoben.

§ 3 Sonderzuschläge

Für die Bereitstellung von technischen Geräten bzw. die Inanspruchnahme von Sonderleistungen werden folgende Entgelte erhoben:

Leistungen	Entgelte
Full-Service für Inanspruchnahme des technischen Equipments*	200,00 €
Lichtanlage mit Einstellung*	55,00 €
Akustikanlage*	55,00 €
Monitorboxen	11,00 €
Mikrofone: Kabelmikro	9,00 €
Funkmikro	20,00 €
Headset	20,00 €
(In Kombination mit Akustikanlage)	
Podeste	6,00 €/Stück
Tanzboden (Bühne)	44,00 €
Künstlergarderobe	28,00 €/Garderobe
Benutzung des Konzertflügels	132,00 € plus eventueller Stimmkosten
Kostenpflichtige Probezeiten	22,00 €/Termin
Rednerpult	11,00 € zzgl. Mikro
Leinwand (4 x 3 Meter)	28,00 €
Beamer	55,00 €
Flip-Chart/mobile Stellwände	11,00 €/Stück
Telefon-Faxgerät	17,00 € zzgl. entstandener Gebühren
Nutzung ISDN-Anschluß für Internet	17,00 € zzgl. entstandener Gebühren
Sonderreinigung*	Nach Aufwand, Entscheidung der Bürgerhaus Telgte GmbH

*Diese Leistungen können nur durch Bedienstete der Bürgerhaus Telgte GmbH durchgeführt werden.

Die Nutzung der Sonderleistungen wird mit Vertragsabschluss festgelegt; sie ist entsprechend zu berechnen. Die Leistungen verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Im Bedarfsfall kann eine Nachberechnung erfolgen.

Auf Wunsch können andere Sonderleistungen in Anspruch genommen werden. Diese werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Personalkosten

Erfolgt die Bedienung der Beleuchtungs- und Tonanlage während der gesamten Veranstaltung durch den Haustechniker sind hierfür 44,00 €/Std. zu entrichten.

Es werden mindestens 2 Stunden je Veranstaltung abgerechnet.

§ 5 Sondervereinbarung

Den Telgter Vereinen und Verbänden wird ein Sondertarif eingeräumt. Für die Nutzung des Bürgerhauses wird entgegen § 2 Abs. 1 ein reduziertes Entgelt in Höhe von 338,00 € für den großen Saal bzw. 56,00 € für den kleinen Saal erhoben. Diese Sonderregelung gilt nur für den Fall, dass bei der vorgenannten Nutzung nachweislich kein Einnahmeüberschuss erzielt wird.

Bei Nutzung durch die Stadt Telgte selbst oder den Pächter des Restaurantbetriebes des Bürgerhauses ist entgegen § 2 Abs. 1 ein Entgelt in Höhe von 338,00 € für den großen Saal bzw. 56,00 € für den kleinen Saal an die Bürgerhaus GmbH zu entrichten. Dieses gilt unabhängig davon, ob Eintritt erhoben wird oder Einnahmeüberschüsse erwirtschaftet werden. Von der Stadt Telgte sind keine Personalkosten gemäß § 4 zu entrichten.

Für eine private Feier des Pächters des Restaurantbetriebes des Bürgerhauses (Verlobung, Hochzeit, Kinderkommunion, Konfirmation, Geburtstag sowie für Beerdigungen) kann dieser die Räumlichkeiten des Bürgerhauses ohne Mietzins nutzen. Bei der Nutzung des kleinen Bürgerhaussaales ist eine Kostenpauschale für Strom, Gas, Wasser und Reinigung von 56,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, für die Nutzung des großen Bürgerhaussaales von 110,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu erheben. Die jeweilige Bestuhlung und das Aufbauen von benötigten Tischen sind durch die Pächter selber vorzunehmen. Durch den Haustechniker werden die benötigten Stühle und Tische in dem jeweiligen Raum bereitgestellt.

§ 6 Eigenbewirtschaftung

Eine Eigenbewirtschaftung durch die Nutzer des Bürgerhauses ist ausgeschlossen. Die Bewirtschaftung hat ausschließlich durch den Pächter des Restaurationsbetriebes des Bürgerhauses zu erfolgen.

§ 7 Übergangsregelung

Mietverträge über die Nutzung des Bürgerhauses, die vor in Kraft treten dieser Entgelttarifordnung abgeschlossen wurden, werden nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Tarifordnung abgerechnet.

§ 8 Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in der Sitzung am 03.12.2025 vorstehende Entgelttarifordnung beschlossen. Diese Entgelttarifordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf zum 01.03.2026 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 - GV NW S. 62 - in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass die nächsten Fischerprüfungen im Kreisgebiet an folgenden Terminen stattfinden:

Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf:

Dienstag, 19. Mai 2026 ab 14 Uhr

Mittwoch, 20. Mai 2026 ab 14 Uhr

Donnerstag, 21. Mai 2026 ab 14 Uhr

Wer einen Fischereischein ("Angelschein") beantragen will, muss zunächst die Fischerprüfung ablegen. Jedes Jahr absolvieren etwa 200 Anglerinnen und Angler diese Prüfung bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Warendorf. Diese bietet jeweils im Frühjahr und im Herbst Prüfungstermine an.

Wer im Kreis Warendorf wohnt und an einer Prüfung teilnehmen möchte, kann sich bis zum 20. April 2026 bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Warendorf schriftlich für die Prüfung anzumelden.

Zur Fischerprüfung zugelassen werden nur Bewerber, die das 13. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Prüfungsgebühr beträgt 50 Euro.

Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die teilnehmenden Personen schriftlich über die Zulassung zur Prüfung sowie über die genauen Termine und Uhrzeiten informiert. Vorbereitungslehrgänge für die Fischerprüfung sind in NRW nicht zwingend vorgeschrieben. Interessenten für Vorbereitungslehrgänge können sich an die örtlichen Angelsportvereine wenden.

Anmeldungen für Personen ab 18 Jahren sind online möglich unter www.kreis-warendorf.de, „Aktuelles“, „Serviceportal“, „Ihr Anliegen A-Z“, Stichwort Fischerprüfung. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Warendorf, 23.02.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für öffentliche Sicherheit,
Ordnung und Straßenverkehr

-Untere Fischereibehörde-
Im Auftrag

gez.
Bettina Dirks

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Sanjay Jegan, zuletzt wohnhaft Lappenbrink 7 in 48336 Sassenberg, mit Schreiben vom 25.02.2026 unter dem Aktenzeichen 3950/88870 rechtsmittelfähige Entscheidungen getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, werden die Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Die Schreiben können im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Sassenberg, Zimmer 3, Klingenhausen 18, 48336 Sassenberg, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Jerzy Kolar, zuletzt wohnhaft Wickenkamp 10 in 48336 Sassenberg, mit den Schreiben vom 19.02.2026 unter dem Aktenzeichen 3950/589652 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Sassenberg, Zimmer 1.01, Klingenhausen 18, 48336 Sassenberg, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Zustellung

Herrn **Herrn Bilall Begani**, * **14.08.1993**, letzte bekannte Anschrift: - unbekannt -

kann die Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung des Kreises Warendorf vom 25.02.2026, vertreten durch den Landrat, Amt für Jugend und Bildung, **Az. 51-2132-15680 / 51-2132-15681**, nicht zugestellt werden.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird die o. g. Inverzugsetzung hiermit gemäß § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für Jugend und Bildung, Zimmer D 0.116, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 25.02.2026,

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Zustellung

Herrn **Herrn Anatolij Tjurkin**, * **29.09.1995**, letzte bekannte Anschrift:

Grüner Hang 26, 48151 Münster

kann die Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung des Kreises Warendorf vom 23.02.2026, vertreten durch den Landrat, Amt für Jugend und Bildung, **Az. 51-2134-15621**, nicht zugestellt werden.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird die o. g. Inverzugsetzung hiermit gemäß § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für Jugend und Bildung, Zimmer D 0.116, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 23.02.2026,

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Ahmad Altamer, zuletzt wohnhaft Zur Hauptschule 14 in 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 20.02.2026 unter dem Aktenzeichen 3300/1279269 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 28, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Julian Mubarak, zuletzt wohnhaft Wallpromenade 31 in 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 26.02.2026 unter dem Aktenzeichen 3300/1583013 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 24, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Zustellung

Herrn **Herrn Ahmad Altamer**, * **05.01.1997**, letzte bekannte Anschrift:

Zur Hauptschule 14, 48231 Warendorf

kann die Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung des Kreises Warendorf vom 25.02.2026, vertreten durch den Landrat, Amt für Jugend und Bildung, **Az. 51-2134-15675 und 51-2134-14510**, nicht zugestellt werden.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird die o. g. Inverzugsetzung hiermit gemäß § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für Jugend und Bildung, Zimmer D 0.116, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 25.02.2026,

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag